

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindliche Kindertagesstätte „Zwergenstübchen“ der Gemeinde Gudow

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 und Abs. 3 Kindertagesstättengesetz des Landes Schleswig-Holstein vom 12.12.1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 651), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 220) und § 15 der Satzung für die Kindertagesstätte „Zwergenstübchen“ der Gemeinde Gudow vom 24.08.2020 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Gudow vom 16.12.2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Kindertagesstätten werden nach § 31 Abs. 1 und Abs. 2 KiTaG zur teilweisen Deckung der Kosten Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2 Höhe der Gebühr

Die monatlichen Benutzungsgebühren richten sich nach den landesrechtlichen Höchstsätzen.

Für eine tägliche Betreuung während der Öffnungszeiten betragen die monatlichen Gebühren für Kinder im Elementaralter (nach Vollendung des 3. Lebensjahres bis Schuleintritt):

- | | |
|---|----------|
| 1. Für die regelmäßige Betreuungszeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr: | 113,20 € |
| 2. Für die regelmäßige Betreuungszeit von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr: | 198,10 € |
| 3. Für die regelmäßige Betreuungszeit von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr: | 254,70 € |
| 4. Für die regelmäßige Inanspruchnahme des Frühdienstes in der Zeit von 06.30 Uhr bis 08.00 Uhr pauschal: | 42,45 € |
| 5. Zusätzliche Betreuungsstunden können nur für Notfälle und nicht planbare Umstände in Anspruch genommen werden.
Für eine Betreuung, die nicht in einer Zeit nach den vorstehenden Ziffern 1 bis 4 stattfindet, beträgt die Gebühr pro angefangene Stunde pro Tag:
Diese Betreuungszeiten werden immer auf volle Stunden aufgerundet.
Die Betreuungszeiten werden pro Monat zusammengezogen und in einer Summe erhoben. | 1,41 € |
| 6. Betreuungszeiten nach den vorstehenden Ziffern 1 bis 4 können nebeneinander vereinbart werden. | |

Die monatlichen Benutzungsgebühren für eine tägliche Betreuung während der Öffnungszeiten betragen für Kinder im Krippenalter (bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres):

- | | | |
|-----|--|----------|
| 7. | Für die regelmäßige Betreuungszeit von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr: | 203,00 € |
| 8. | Für die regelmäßige Betreuungszeit von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr: | 261,00 € |
| 9. | Für die regelmäßige Inanspruchnahme des Frühdienstes in der Zeit von 06.30 Uhr bis 08.00 Uhr pauschal: | 43,50 € |
| 10. | Zusätzliche Betreuungsstunden können nur für Notfälle und nicht planbare Umstände in Anspruch genommen werden.
Für eine Betreuung, die nicht in einer Zeit nach den vorstehenden Ziffern 7 bis 8 stattfindet, beträgt die Gebühr pro angefangene Stunde pro Tag:
Diese Betreuungszeiten werden immer auf volle Stunden aufgerundet.
Die Betreuungszeiten werden pro Monat zusammengezogen und in einer Summe erhoben. | 1,45 € |
| 11. | Betreuungszeiten nach den vorstehenden Ziffern 7 bis 9 können nebeneinander vereinbart werden. | |

Die Betreuungskosten für den Elementarbereich gelten ab dem Folgemonat, nachdem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat.

§ 3 Verpflegungskosten

Für die Verpflegung von in der Einrichtung betreuten Kindern werden folgende Pauschalen erhoben:

Frühstück/Krippe:	7,20 Euro/Monat
Knabbermahlzeit:	7,20 Euro/Monat

Die Pauschalen werden zusammen mit der Nutzungsgebühr erhoben.

Die Bestellung und Abrechnung für die Mittagsverpflegung erfolgt ab dem 17.01.2022 über die App Kitafino. Ab diesem Zeitpunkt wird die Verpflegungspauschale für das Mittagessen nicht mehr erhoben. Eine anteilige Erhebung bis zum 16.01.2022 in Höhe von 32,40 Euro für den Übergangsmonat Januar 2022 wird vorgenommen.

§ 4 Gebührenschildner

Die Erziehungsberechtigten oder die Personen, auf deren Antrag das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung der Gebühren verpflichtet.
Sind mehrere Personen Gebührenschildner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschildner.

§ 5 Entstehung der Gebührenpflicht

1. Mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte entsteht die Gebührenpflicht.
2. Bei der Aufnahme eines Kindes bis zum 15. eines Monats ist die volle Monatsgebühr zu zahlen, bei der Aufnahme nach dem 15. eines Monats die halbe Monatsgebühr. Die Gebühren sind

grundsätzlich monatlich im Voraus, spätestens bis zum 16. eines jeden Monats in einer Summe, an die Amtskasse Büchen zu zahlen.

3. Aus Termin- und Kostengründen werden die Gebühren monatlich im Lastschriftverfahren eingezogen.
4. Werden mehrere mit Hauptwohnung in einem Haushalt lebende Kinder einer Familie vor dem Schuleintritt in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege gefördert, übernimmt oder erlässt der örtliche Träger auf Antrag den Elternbeitrag für das zweitälteste Kind zur Hälfte und für jüngere Kinder vollständig.
Darüber hinaus übernimmt oder erlässt der örtliche Träger auf Antrag den Elternbeitrag für die Förderung in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege, soweit er den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.
5. Da der Elternbeitrag eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Kindertagesstätte darstellt, ist er auch während der Schließzeiten und bei Fehlzeiten des Kindes zu zahlen.
6. Die Gebührenpflicht endet auf ordentliche, schriftliche Kündigung gegenüber der Kindertagesstättenleitung mit Ablauf der Kündigungsfrist. Ausgenommen sind hiervon zukünftige Schulkinder. Für die zu berücksichtigenden Kündigungsfristen ist § 17 der Satzung für die Kindertagesstätte „Zwergenstübchen“ der Gemeinde Gudow anzuwenden.

§ 6 An- und Abmeldung

Die An- und Abmeldung eines Kindes hat schriftlich gegenüber der Kindertagesstättenleitung zu erfolgen.

§ 7 Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutz)

1. Die Gemeinde Gudow, das Amt Büchen oder eine von ihnen beauftragte Stelle sind berechtigt, zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung die erforderlichen personenbezogenen Daten der Gebührenschriftführerin oder des Gebührenschriftführers bei Beachtung der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes (LD SG) zu erheben, zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
2. Die Daten werden erhoben aus den Meldedateien der Einwohnermeldeämter, aus Personenstandsdateien der Standesämter, von den Gebührenpflichtigen und aufgrund örtlicher Feststellungen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.08.2020 außer Kraft.

Gudow, den 16.12.2021

Siegel

Simone Kelling
Bürgermeisterin